



## 1 Teilnahme am Berufsschulunterricht (BBIG §§ 6,7)

Der Auszubildende hat den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und den Prüfungen freizustellen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten.

## 2 Verhinderung der Teilnahme (Entschuldigungspflicht) (SchG, SchBVO, SchHO)

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer **unverzüglich** mitzuteilen. Dieser teilt das Fehlen dem/ der Klassenlehrer/in per Mail [Lehrerkurzzeichen@ks-goepplingen.de](mailto:Lehrerkurzzeichen@ks-goepplingen.de) und dem Betrieb in „cc“ mit. Die schriftliche Entschuldigung muss am 3.Unterrichtstag nach dem 1.Fehltag dem/ der Klassenlehrer/in vorliegen.

### **NEU: Entlass-/ Verspätungsformular**

Die Schüler holen sich vor dem Sekretariat einen Verspätungs-/Entlasszettel, füllen ihn aus und lassen ihn von der Lehrkraft unterschreiben. Sie fotografieren den ausgefüllten Verspätungs-/Entlasszettel und schicken ihn per Mail an den/die Klassenlehrer/in sowie Ihren Betrieb in „cc“.

Verspätungen sind unentschuldigte Fehlzeit.

## 3 Beurlaubung (SchG, SchBVO)

Schüler können vom Schulbesuch lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen durch die Schule beurlaubt werden. Der Ausbildungsbetrieb hat den schriftlichen Antrag rechtzeitig bei der Schule einzureichen.

Formular- s. Homepage

Über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Gründe für eine Beurlaubung können keine Berücksichtigung finden. Anträge sind rechtzeitig und schriftlich über die Schulleitung einzureichen, damit sachgerecht entschieden werden kann.

**Rechtsgrundlagen:** „Berufsbildungsgesetz“ (BBIG), „Schulgesetz“ (SchG), „Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg“ (SchBVO), Schul- und Hausordnung für das Berufliche Schulzentrum Göppingen (SchHO).